Hypothekenbank in Hamburg,
Leipziger Hypothekenbank in Leipzig (Hypothekenbank- u. Anlehnsscheine, sämtliche bis Serie XV),
Mecklenburg. Hypotheken- u. Wechselbank in Schwerin,
Mitteldeutsche Boden-Kredit-Anstalt in Greiz, Reihe I-IV,
Norddeutsche Grund-Credit-Bank in Weimar,
*Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh.,
Preussische Boden-Kredit-Aktien-Bank in Berlin,
*Preussische Central-Bodenkredit-Aktien-Gesellschaft in Berlin,
*Preussische Hypoth.-Aktien-Bank,
*Preussische Pfandbrief-Bank in Berlin, Em. XVII u. f.,
Rhein. Hyp.-Bank in Mannheim u. deren Komm.-Oblig.
Rheinisch-Westfäl. Bodenkredit-Bank in Köln,
Sächs. Bodenkredit-Anstalt in Dresden,
*Schlesische Bodenkredit-Aktienbank in Breslau,
Schwarzburg. Hypotheken-Bank in Sondershausen,
Süddeutsche Boden-Kredit-Bank in München,
Vereinsbank in Nürnberg (Bodenkredit-Obligationen),
Westdeutsche Bodenkredit-Anstalt in Köln,
Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart.

3. Eisenbahn-Stamm-Aktien:

Braunschweigische Landes-Eisenbahn,
Crefelder Eisenbahn zu 3½% u. 4%.
Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn,
Kameruner Eisenbahn (vom Reiche gar. Stammanteile B),
Lübeck-Büchener Eisenbahn,
Ost-Afrikanische Eisenbahn-Ges. in Berlin (vom Reich mit 3% garantiert, Anteile auf Inhaber lautend),
Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn-Gesellschaft.

4. Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Aktien:

Prignitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

5. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen:

Braunschweigische Landeseisenbahn,
Crefelder Eisenbahn zu 3½ u. 4%,
Elmhorn-Barmstedt-Oldesloer Eisenbahn 4% von 1908,
Eutin-Lübecker Eisenbahn zu 4%, von 1881,
Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn von 1884, 1895, 1903 u. 1906 zu 3½%,
Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahn-Ges. von 1904 zu 3¾%,
Lausitzer Eisenbahn zu 4%,
Lübeck-Büchener zu 3½ u. 4%,
Mecklenb. Friedrich Wilhelm Eisenbahn v. 1907 zu 4%,
Pfälzische Eisenbahnen zu 3½ u. 4%,
Reinickendorf-Liebenwalde-Grossschönebecker Eisenbahn zu 4½% von 1908,
Süddeutsche Eisenbahn in Darmstadt zu 3½%,
Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn von 1898 zu 3½%.

Klasse II. Ausländische Wertpapiere
zu beleihen mit ½ des Kurswertes.

1. Vom Russischen Staate übernommene Eisenbahn-Obligationen:

3% Grosse Russische Eisenbahn von 1881,
4% Mosco-Kursk,
4% Orel-Griäsi von 1887 und 1889,
3% Transkaukasische.

2. Vom Russischen Staate direkt garantierte Obligationen folgender Eisenbahnen:

4½% Iwangorod-Dombrowa I. Emission,
4% Kozlow-Woronesch-Rostow von 1887 und 1889,
4% Kursk-Kiew,
4% Lodzer-Fabrik-Eisenbahn-Ges. von 1901,
4% Mosco-Jaroslaw-Archangel von 1897,
4% Mosco-Kasan Eisenbahn-Ges. von 1901,
4½% „ „ „ „ 1909,
4% Mosco-Kiew-Woronesch von 1895,
4½% „ „ „ 1909,
4% Mosco-Rjäsan von 1885,
4% Mosco-Smolensk,
4% Mosco-Windau-Rybinsk von 1897 und 1898,
4% Rjäsan-Kozlow von 1886 (Umtausch derselben zum 1./1. 1907 in Rjäsan-Uralsk),
4% Rjäsan-Uralsk von 1894, 1897 und 1898,
4% Russische Südostbahn von 1897, 1898 u. 1901,
4% Russische Südwestbahn von 1885,
4% Rybinsk von 1895,
4% Wladikawkas von 1885, 1895, 1897 und 1898,
4½% „ „ 1909.

3. Verschiedene:

Bonds der Vereinigten Staaten von Amerika,
Italienische Rente,
2.4% (früher 3%) Italienische Eisenb.-Prior.-Oblig.:
Mittelmeer-Eisenbahn-Ges., Meridional-Eisenbahn-Ges., Sizilianische Eisenbahn-Ges., } deren Zs. in deutscher Währung zu festem Kurse zahlbar sind.
3% Norwegische Staats-Anleihe von 1888,
4% Österreichische Goldrente,
5% Russisch-Englische Anleihe von 1822,
3% Russisch-Englische Anleihe von 1859,
4% Russische Anleihe von 1880,
5% Russische Goldrente von 1884,
4% Russische Goldanleihen von 1889, 1890 und 1894,
4% Russ. konsolid. Eisenb.-Anleihen von 1889 u. 1891,
4% Russische Staatsanleihe von 1902,
4½% Russische Staatsanleihe von 1905,
3½% Schwedische Staatsanleihen von 1886 und 1890,
3% Schwedische Staatsrente von 1888,
3½% Schweizer. Eidgenossensch.-Oblig. v. 1887 u. 1889.
3% Ung. Goldanleihe von 1895 (Eiserne Thor-Anleihe)
4% Ungarische Goldrente.
4% Ungar. Staatsrenten-Anl. Schuldverschreib. v. 1910.

Bemerkung: Am 1./6. 1909 wurde eine neue Banknovelle zum Bankgesetz veröffentlicht. Diese will keine Erweiter. des Grundkap., sondern lediglich eine langsame Verstärk. des R.-F. durch Zuschreib. vom Gewinn. Dagegen soll das Noten-Kontingent von früheren M. 472 829 000 auf M. 550 000 000 erhöht werden, an den Quartalsterminen sogar auf M. 750 000 000. Die Novelle spricht sodann als wichtigsten Punkt den Noten der Reichsbank die Eigenschaft als gesetzl. Zahlungsmittel zu u. erweitert den Geltungsbereich der Noten der vier übrigen Notenbanken. Ausfluss des Scheckgesetzes ist es sodann, dass die Reichsbank wie auch die übrigen Notenbanken ausser Wechseln auch zum Ankauf von Schecks Befugnis erhalten; endlich wird die Lombardierungs-Kompetenz der Reichsbank ausgestaltet. Im einzelnen heisst es an den Hauptstellen der Novelle: Art. 1. Aus dem jedesmaligen Jahresgewinn der Reichsbank erhalten die Anteilseigner a) zunächst 3½% Grund-Div., b) vom Rest ¼, dagegen das Reich ¾. Jedoch werden von diesem Rest 10% dem R.-F. zugeschrieben, die je zur Hälfte auf Anteilseigner u. Reich entfallen. Das etwaige Agio bei Begebung neuer Anteilscheine fliesst dem R.-F. zu. Art. 2. Der nach Massgabe der Anlage zum § 9 des Bankgesetzes der Reichsbank zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs (einschl. der ihr inzwischen zugewachsenen Anteile der früheren Noten-Banken) wird auf M. 550 000 000 erhöht, der Gesamtbetrag auf M. 618 771 000. Für die auf Grund der Nachweisungen für den Letzten des März, des Juni, des Sept. u. des Dez. jedes Kalenderj. aufzustellende Steuerberechnung (§ 10 des Bankgesetzes) tritt eine Erhöhung des Anteils der Reichsbank auf M. 750 000 000 u. eine Erhöhung des Gesamtbetrages auf M. 818 771 000 ein. Art. 3. Die Noten der Reichsbank sind gesetzliches Zahlungsmittel. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 2 des Bankgesetzes unberührt. Art. 4. I. Im § 18 des Bankgesetzes werden die Worte „kursfähiges deutsches Geld“ ersetzt durch die Worte: „deutsche Goldmünzen“. II. § 19 Abs. 1 des Bankgesetzes erhält folgende Fassung: Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der vom Reichskanzler nach der Bestimmung im § 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen, solange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich